

Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

Körperschaft: Verbandsgemeinde Herxheim

Bezeichnung: Benutzungsordnung für die
Schulsporthalle bei der Grundschule
Herxheim

Nummer: 950.05.02

vom: 01.04.1999

zuletzt geändert: -

Historie: Fassung vom 01.04.1999

§ 1 Allgemeines

Die Schulsporthalle steht in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Herxheim. Soweit sie nicht für den Schulsport und sonstige eigene Zwecke benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen der Benutzungspläne für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Sportorganisatoren, den Behinderten- und Freizeitsportgruppen zur Verfügung.

§ 2 Art und Umfang der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzungserlaubnis der Schulsporthalle ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluss eines **Benutzungsvertrages** voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Schulsporthalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Benutzungserlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Schulsporthalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Schulsporthalle machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Verbandsgemeinde hat das Recht, die Schulsporthalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen der Verbandsgemeinde nach Absatz 3 bis 5 schließen eine Entschädigungspflicht aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht an der Schulsporthalle steht der Verbandsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Den Beauftragten der Verbandsgemeinde und der Schulleitung ist jederzeit freier Zutritt zu den Übungsstunden und den Veranstaltungen zu gewähren.
- (3) Das Hausrecht kann den Vertrauensleuten der Sportorganisationen, Behinderten- und Freizeitsportgruppen durch die Verbandsgemeinde oder ihren Beauftragten übertragen werden.

§ 4 Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Schulsporthalle wird von der Verbandsgemeinde in einem Benutzerplan geregelt (§ 5).
- (2) Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Sportorganisationen stehen die Schulsporthalle den Benutzern von Montag bis Samstag, soweit sie für den Schulsport nicht benötigt werden, bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Sonntags steht die Schulsporthalle nur für die Durchführung des Spielbetriebes zur Verfügung. Der Spielbetrieb ist soweit wie möglich auf den Samstagabend bzw. Sonntagvormittag zu verlegen. Nähere Einzelheiten regelt der Benutzerplan. Zur Nutzung steht die Schulsporthalle (22 x 44 m) sowie die Umkleieräume 1 bis 4, das Sportlerfoyer und die WC-Anlage im Sportlerfoyer zur Verfügung. Das Betreten der Tribüne ist bei Übungsbetrieb nicht gestattet.
- (3) Die Benutzungserlaubnis setzt voraus, dass durchschnittlich **10 SportlerInnen** am Übungsbetrieb teilnehmen.
- (4) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Verbandsgemeinde zulässig.
- (5) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 5 Benutzerplan

- (1) Die Verbandsgemeinde stellt Benutzerpläne auf. Entsprechend des gesetzlichen Vorgaben im Rheinlandpfälzischen Sportförderungsgesetz sind folgende **Prioritäten** bei der Aufstellung der Benutzerpläne zu beachten:
 1. **Schulsport**
 2. **Sportorganisationen** (Vereine und Verbände)
 3. **Behindertensport**
 4. **Freizeitsport** - das ist in der Regel vereinsungebundener, nicht wettkampforientierter Sport - soll soweit wie möglich im Benutzerplan angemessen berücksichtigt werden. Dies kann aber nur **nachrangig** geschehen, d.h. erst wenn die vorrangig anerkannten Belange der Sportvereine berücksichtigt wurden.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung der Benutzerpläne verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach den Benutzerplänen vorgesehenen Veranstaltung der Verbandsgemeinde oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Die Benutzerpläne werden für die **Sommer-** (jeweils 01.04. bis 31.08.) und die **Wintersaison** (jeweils 01.09. bis 31.03.) nach Anhörung der Vereins- und SportgruppenvertreterInnen im Rahmen einer Besprechung aufgestellt.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand und andere Regelung dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen die Schulsporthalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie alle Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Schulsporthalle so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) In den Fällen, in denen der Hausmeister nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Verbandsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauenspersonen vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. Benutzen mehrere Vereine und Sportgruppen die Schulsporthalle, einigen sie sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung einer Vertrauensperson.
- (4) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind unverzüglich der Verbandsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.
- (5) Die Benutzung der Schulsporthalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Sportgeräte beschränkt, die zur Durchführung des Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind (§ 4, 2).
- (6) Die verantwortliche Vertrauensperson hat nach Ende der Übungseinheit das ordnungsgemäße Verlassen der Halle und aller Nebenräume durch Einsicht zu kontrollieren und ist für das Schließen der Türen und Fenster einschl. der Fluchttüren im Hallenbereich (Ostseite) und im Tribünenbereich (Westseite) ebenso wie für das Abschalten der Beleuchtung verantwortlich.
- (7) Die Benutzer sind verpflichtet, insbesondere bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb ihre Abfälle selbst zu entsorgen. Abfallbehälter werden vom Träger nicht zur Verfügung gestellt.

§ 7 Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Schulen und Sportorganisationen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters (Vertrauensperson) voraus. Er ist der Verbandsgemeindeverwaltung zu benennen.
- (2) Alle Geräte und Einrichtungen der Schulsporthalle sowie ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden.
- (3) Schwingende Sportgeräte (Ringe, Taue, usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.

- (4) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
- (5) Verstellbare Sportgeräte (Pferde, Barren, usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare schwere Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- (6) Benutzte Sportgeräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort entsprechend den Geräteplänen (Bodenmarkierungen) zurückzubringen.
- (7) Vereinseigene Kleinsportgeräte (z.B. Bälle) sind nur zugelassen, wenn sie für die Ausübung des Sports in der Halle geeignet sind.
- (8) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Beauftragten der Verbandsgemeinde oder den verantwortlichen Übungsleiter. Straßenschuhe sind in den Umkleieräumen abzuliegen. Alle anschließenden Gänge und Räume dürfen nur mit sauberen, hallenbodengerechten Sportschuhen mit hellen oder Naturkrebbssohlen begangen werden. Sportschuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe.
- (9) Aus Energiespargründen sind die BenutzerInnen verpflichtet die Beleuchtung auf das für den Sportbetrieb unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- (10) Nach Abschluss der Benutzung ist die Schulsporthalle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden hat. Festgestellte Schäden und sonstige Verstöße gegen diese Benutzungsordnung sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.
- (11) Es gilt ein **Rauchverbot** im gesamten Bereich der Schulsporthalle. Aus hygienischen Gründen ist das Mitbringen von Tieren untersagt. Flaschen und Gläser dürfen in der Schulsporthalle nicht benutzt werden.
- (12) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben.
- (13) Werbung ist nur durch Genehmigung der Verbandsgemeinde Herxheim möglich.

§ 8

Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- (1) Die Schulsporthalle steht dem Schulsport, dem Vereins- und Verbandssport sowie dem Behinderten- und Freizeitsport nach Maßgabe des Sportförderungsgesetzes und der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt werden.
- (2) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Schulsporthallen und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.

- (3) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Schulen und Sportorganisationen, sowie den Behinderten- und Freizeitsportgruppen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Verbandsgemeinde haben.
- (4) Voraussetzung auf das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.
- (5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Evtl. erforderlich werdende zusätzliche Markierungen sind von ihnen auf ihre Kosten aufzukleben und nach der Sportveranstaltung wieder zu entfernen.
- (6) Die Benutzung von Kleinsportgeräten wird von der kostenfreien Benutzung nicht erfasst.

§ 9

Festsetzung von Benutzungsentgelten, Mieten

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund der Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird ein Benutzungsentgelt oder Miete erhoben. Dies gilt insbesondere für sportliche Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben oder ein Wirtschaftsbetrieb durchgeführt wird und für gewerbliche Veranstaltungen.
- (2) Bei Sportveranstaltungen, für die Eintrittsgelder erhoben oder Wirtschaftsbetrieb durchgeführt wird, ist ein **Benutzungsentgelt** zu entrichten. Für die Sportvereine wird ein angemessener **Freibetrag** vom Gewinn in Höhe von **1.000,00 DM** festgelegt. Als Benutzungsentgelt wird ein Betrag von 10 % des um diesen Freibetrag geminderten Gewinns erhoben. Die Höhe des Benutzungsentgeltes im Sinne dieser Regelung ist entsprechend dem Sportförderungsgesetz durch die Auslagen begrenzt, die durch die Benutzung entstehen.
- (3) Bei gewerblichen und nichtsportlichen Veranstaltungen wird eine Miete erhoben, die die tatsächlichen Auslagen deckt und auch eine angemessene Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt. Die Miete wird im Einzelfall entsprechend der Nutzung festgesetzt.
- (4) Mit dem Benutzungsentgelt und dem Mietzins sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme des Hausmeisters abgegolten.
- (5) Das Benutzungsentgelt und der Mietzins kann ermäßigt oder erlassen werden (z.B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen).
- (6) Das Benutzungsentgelt und der Mietzins ist auf Anforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb von 8 Tagen auf eines der Konten bei den örtlichen Banken zu überweisen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Verbandsgemeinde überlässt dem Benutzer die Schulsporthalle sowie die Sportgeräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte, Räume, Einrichtungsgegenstände und Nebenräume jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Sportgeräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Verbandsgemeinde nicht.
- (2) Der Benutzer stellt die Verbandsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Dies gilt auch für die Verkehrswege zur Schulsporthalle.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Verbandsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzung hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde Herxheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die von Dritten während des Übungs- und Sportbetriebes verursacht werden.
- (7) Mit der Inanspruchnahme der Schulsporthallen erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am **01.04.1999** in Kraft.

Herxheim, den 29.03.1999
In Vertretung

M. Eichenlaub

Eichenlaub
Beigeordnete